

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München

Vom 6. März 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Berufspraktikum, Exkursionstage
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46a Zusatzprüfungen
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Die universitäre Ausbildung zum Bachelor Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften vermittelt aufbauend auf naturwissenschaftlichen sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen, fachspezifisches Wissen und Methoden für ein agrarwissenschaftliches und gartenbauwissenschaftliches Systemverständnis. ²Sie bereitet die Studierenden auf eine Tätigkeit im Agrar- und Gartenbausektor sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen vor.

³Zur fachspezifischen Ausrichtung wählt der Studierende im ersten Semester zwischen einer agrarwissenschaftlichen und einer gartenbauwissenschaftlichen Orientierung.

⁴Aufbauend auf den fachlichen Grundlagen der Pflichtmodule wird durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule eine Spezialisierung und Individualisierung des Abschlusses erreicht.

⁵Zudem qualifiziert die Ausbildung für den Einstieg in weiterführende Masterprogramme.
- (3) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 158 Credits (132 SWS). ²Hinzu kommen 12 Credits (drei Monate) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem sind 16 Wochen (10 Credits) Studienpraxis abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften vom 15. Juni 2007 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften die Unterrichtssprache deutsch. ²Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a

Berufspraktikum, Exkursionstage

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 42 abzuleisten. ²Sie wird im Rahmen einer 16-wöchigen Tätigkeit erbracht und mit 10 Credits bewertet. ³Sie soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁵Näheres regelt die Ordnung für die Ableistung der Studienpraxis des Praktikantenamtes Weihenstephan. ⁶Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses sind vier Exkursionstage nachzuweisen.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen, gemessen gemäß ECTS, im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Die Bachelor's Thesis muss im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München angefertigt werden.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden

unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen sind als Studienleistungen ein Berufspraktikum nach § 37 a Abs. 1 nachzuweisen.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 133 Credits in Pflichtmodulen und mind. 25 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) Sollte ein in der Anlage 1 aufgeführtes Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt.

§ 46 a

Zusatzprüfungen

- (1) ¹Bei einem Punktekostand von mindestens 160 Credits können ab dem sechsten Fachsemester Modulprüfungen aus dem Masterstudiengang Agrarwissenschaften bzw. Horticultural Science als Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Nicht bestandene Zusatzprüfungen können im Rahmen des Bachelorstudiums einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt. ²Die Zusatzprüfungen werden mit den erzielten Ergebnissen jedoch im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.

- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 1 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.
⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landnutzung – Agrarwissenschaft und Gartenbauwissenschaft an der Technischen Universität München vom 27. Januar 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2008, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landnutzung – Agrarwissenschaft und Gartenbauwissenschaft an der Technischen Universität München vom 27. Januar 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2008, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage: Prüfungsmodule**A Pflichtmodule:****1. Semester insgesamt 30 Credits**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache ¹
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	--------------------------------------

Studiengangübergreifende Pflichtmodule

1	Biologie 1+2	V Ü -	1	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 120 min	
2	Chemie 1	V Ü -	1	2	2	In der Regel schriftl.	In der Regel 90 min	
3	Mathematik	V Ü -	1	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 90 min	
4	Volkswirtschaftslehre	V Ü -	1	2	3	In der Regel schriftl.	In der Regel 60 min	
5	Allgemeinbildung 1+2	V Ü -	1	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 120 min	

Studiengangsspezifische Pflichtmodule

6	Einführung in die Pflanzenwissenschaften und Bodenkunde 1	V Ü -	1	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
---	-----------------------------------------------------------------	-------	---	---	---	---------------------------	-------------------------	--

**Fachspezifische Pflichtmodule mit
gartenbauwissenschaftlicher Orientierung**

7	Einführung in die Gartenbauwissenschaften 1+2	V Ü -	1	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	deutsch/ englisch
---	--------------------------------------------------	-------	---	---	---	---------------------------	-------------------------	----------------------

**Fachspezifische Pflichtmodule mit
agrarwissenschaftlicher Orientierung**

7	Einführung in die Tierwissenschaften 1+2	V Ü -	1	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
---	---------------------------------------------	-------	---	---	---	---------------------------	-------------------------	--

¹ Soweit nicht anders angegeben, ist die Unterrichtssprache deutsch.

2. Semester insgesamt 30 Credits

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache ¹
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	--------------------------------------

Studiengangsübergreifende Pflichtmodule

8	Biologie 3+4	V Ü -	2	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 120 min	
9	Chemie 2	V Ü -	2	2	3	In der Regel schriftl.	In der Regel 90 min	
10	Physik	V Ü -	2	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 90 min	
11	Betriebswirtschaftslehre	V Ü -	2	2	2	In der Regel schriftl.	In der Regel 60 min	

Studiengangsspezifische Pflichtmodule

12	Einführung in die Pflanzenwissenschaften und Bodenkunde 2	V Ü -	2	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
13	Einführung in die Agrarökonomie 1+2	V Ü -	2	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	

**Fachspezifische Pflichtmodule mit
gartenbauwissenschaftlicher Orientierung**

14	Einführung in die Gartenbautechnik 1+2	V Ü -	2	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	deutsch/ englisch
----	----------------------------------------	-------	---	---	---	---------------------------	-------------------------	----------------------

**Fachspezifische Pflichtmodule mit
agrarwissenschaftlicher Orientierung**

14	Einführung in die Agrartechnik 1+2	V Ü -	2	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
----	------------------------------------	-------	---	---	---	---------------------------	-------------------------	--

¹ Soweit nicht anders angegeben, ist die Unterrichtssprache deutsch.

3. Semester insgesamt 30 Credits

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache ¹
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	--------------------------------------

Studiengangsspezifische Pflichtmodule

13	Agrarökosysteme	V Ü -	3	4	5	schriftl.	120	
14	Betriebs- und Produktionssysteme	V Ü -	3	4	5	m	30	
15	Pflanzenproduktionssysteme	V Ü -	3	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
16	Produktionstheorie und Rechnungswesen	V Ü -	3	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
17	Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	V Ü -	3	4	5	m	30	

**Fachspezifische Pflichtmodule mit
gartenbauwissenschaftlicher Orientierung**

18	Gärtnerische Produktionsphysiologie	V Ü -	3	4	5	m	30	deutsch/ englisch
----	-------------------------------------	-------	---	---	---	---	----	----------------------

**Fachspezifische Pflichtmodule mit
agrarwissenschaftlicher Orientierung**

18	Tierproduktionssysteme	V Ü -	3	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
----	------------------------	-------	---	---	---	---------------------------	-------------------------	--

4. -6. Semester insgesamt 30 Credits je Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache ¹
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	--------------------------------------

Studiengangsspezifische Pflichtmodule (Propädeutik)

19	Angewandte Chemie	V Ü -	4	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
20	Angewandte Physik	V Ü -	4	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
21	Angewandte Statistik	V Ü -	4	4	5	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	

Studiengangsspezifische Pflichtmodule

22	Spezielle Pflanzenwissenschaften I	V Ü -	4	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
23	Spezielle Pflanzenwissenschaften II	V Ü -	5	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
24	Agrar- und Gartenbauökonomie I	V Ü -	5	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
25	Agrar- und Gartenbauökonomie II	V Ü -	5	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	

Fachspezifische Pflichtmodule mit gartenbauwissenschaftlicher Orientierung

26	Gartenbauliche Kultursysteme I	V Ü -	4-6 ²	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
27	Gartenbauliche Kultursysteme II	V Ü -	4-6 ²	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
28	Gartenbauliche Kultursysteme III	V Ü -	4-6 ²	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	

Fachspezifische Pflichtmodule mit agrarwissenschaftlicher Orientierung

26	Spezielle Tierwissenschaften I	V Ü -	4	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
27	Spezielle Tierwissenschaften II	V Ü -	5	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	
28	Spezielle Agrartechnik	V Ü -	6	4	4	In der Regel schriftl.	In der Regel 180 min	

² Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

B Wahlpflichtmodule:

Aus folgender Liste sind 25 Credits zu erbringen.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können 5 Credits aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität München gewählt werden, sofern dies eine sinnvolle Ergänzung zum Studium darstellt.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache ¹
1	Agrar-, Verwaltungs- und Umweltrecht, EU-Recht	V Ü -	4/6 ³	4	5	m	30	
2	Agrarpolitik	V Ü -	6	4	5	schriftl.	120	
3	Allgemeiner Obstbau	V Ü -	6	4	5	m	20	
4	Berufs- und Arbeitspädagogik	V Ü -	4/6 ³	4	5	schriftl.	120	
5	Biotechnologie der Tiere	V Ü -	6	4	5	m	30	
6	Controlling in der Gartenbauwirtschaft 1	V Ü -	4/6 ³	4	5	m	30	
7	Controlling in der Gartenbauwirtschaft 2	V Ü -	5	4	5	m	30	
8	Einführung in die Ressourcen- und Umweltökonomie	V Ü -	6	4	5	schriftl.	120	
9	Ertragsphysiologie	V Ü -	5	4	5	m	30	
10	Finanzierung	V Ü -	5	4	5	schriftl.	120	
11	Freilandpflanzenkunde	V Ü -	5	4	5	m	30	
12	Futterbausysteme	V Ü -	6	4	5	m	30	
13	Futtermittelkunde	V Ü -	5-6 ²	4	5	m	30	
14	Gartenbauliche und landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	V Ü -	4/6 ³	4	5	m	30	
15	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungssysteme	V Ü -	4	4	5	m	30	
16	Grundlagen der Fischbiologie	V Ü -	5	4	5	m	30	
17	Haustiergenetik und Tierzüchtung	V Ü -	6	4	5	m	30	
18	Herbologie	V Ü -	6	4	5	schriftl.	120	
19	Landnutzung in den Tropen und Subtropen	V Ü -	5	4	5	schriftl.	120	
20	Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft	V Ü -	6	4	5	m	30	
21	Mikrobiologie	V Ü -	4	4	5	schriftl.	120	
22	Nachhaltige Ernährung	V Ü -	5	4	5	m	30	
23	Ökologischer Landbau	V Ü -	5	4	5	m	30	
24	Pflanzenschutz und Umwelt	V Ü -	6	4	5	schriftl.	120	
25	Regulations- und Anpassungsphysiologie	V Ü -	5	4	5	m	30	
26	Pflanzliche Produktqualität: Aspekte der Züchtung und Pflanzenernährung	V Ü -	5	4	5	m	30	
27	Sensorik für differenzierte Landnutzung	V Ü -	6	4	5	m	30	
28	Spezielle Phytopathologie	V Ü -	4/6 ³	4	5	schriftl.	120	
29	Spezielle Pflanzenbausysteme im Gartenbau	V Ü -	5	4	5	m	30	

30	Spezielle Tierhaltung	V Ü -	5	4	5	m	30	
31	Spezieller Pflanzenbau	V Ü -	5	4	5	m	30	
32	Tierwissenschaftliches Laborpraktikum	V Ü -	6	4	5	schriftl.	120	
33	Umweltschutz in der Pflanzenproduktion	V Ü -	6	4	5	m	30	
34	Unternehmensanalyse in der Agrarwirtschaft	V Ü -	4/6 ³	4	5	m	30	
35	Unternehmensplanung in der Agrarwirtschaft	V Ü -	5	4	5	schriftl.	120	
36	Vegetationsökologie	V Ü -	6	4	5	m	30	
37	Wachstums- und Ertragsphysiologie gärtnerischer Nutzpflanzen	V Ü -	5	4	5	m	30	
38	Weinbau	V Ü -	5-6 ²	4	5	m	30	
39	Wirt-Parasit Interaktion	V Ü -	5	4	5	m	30	
40	Wissenschaftliches Praktikum Phytopathologie	V Ü -	5/6 ³	4	5	m	30	

² Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

³ Das Modul erstreckt sind über ein Semester und kann im vierten oder sechsten bzw. im fünften oder sechsten Fachsemester belegt werden.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Creditbilanz:

1. Semester	
Pflichtmodule	30 Credits
2. Semester	
Pflichtmodule	30 Credits
3. Semester	
Pflichtmodule	30 Credits
4. Semester	
Pflichtmodule	23 Credits
Wahlpflichtmodule	5 Credits
Studienpraxis (Berufspraktikum)	2 Credits
5. Semester	
Pflichtmodule	16 Credits
Wahlpflichtmodule	10 Credits
Studienpraxis (Berufspraktikum)	4 Credits
6. Semester	
Pflichtmodule	4 Credits
Wahlpflichtmodule	10 Credits
Studienpraxis (Berufspraktikum)	4 Credits
Bachelor's Thesis	12 Credits

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Februar 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. März 2009.

München, den 6. März 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. März 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2009.